



Vorlage Nr.: 37/003

03.02.2009

Beschlussvorlage**öffentlich**

für den / für die	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Sozial- und Gesundheitsausschuss	Dezernent IV	06.03.2009	6
Kreisausschuss	Dezernent IV	16.03.2009	16
Kreistag	Dezernent IV	23.03.2009	28

Fusion des Gemeinsamen Chemischen und Lebensmitteluntersuchungsamtes für den Kreis Recklinghausen und die Stadt Gelsenkirchen in der Emscher-Lippe-Region mit dem Chemischen Landes- und Staatlichen Veterinäruntersuchungsamt Münster zum Chemischen und Veterinäruntersuchungsamt Münsterland-Emscher-Lippe als Anstalt des öffentlichen Rechts

1	Klassifizierung der Aufgabe: Bei der Aufgabe handelt es sich um	
	☐ eine freiwillige Aufgabe: Bindung durch Kreistagsbeschluss	☐ eine freiwillige Aufgabe: Bindung durch Vertrag
	☒ eine Pflichtaufgabe mit vorgeschriebenen Standards	☐ eine Pflichtaufgabe ohne vorgeschriebene Standards
	Ggf. weitergehende Ausführungen siehe Erläuterungen Nr:	

Auswirkungen (Ggf. weitergehende Ausführungen siehe Erläuterungen Nr.)

2	Finanzielle Auswirkungen (nur bei Beschlussvorlagen)						
	<i>Kurzfristig?</i>	☐ nein	☒ ja	Deckung im Haushalt?	☒ ja	☐ nein	<u>Erl-Nr.:</u>
				Beteiligung Dritter?	☒ ja	☐ nein	
	<i>Langfristig?</i>	☐ nein	☒ ja	Beteiligung Dritter?	☒ ja	☐ nein	<u>Erl-Nr.:</u>

3	Sonstige Auswirkungen (nur bei Beschlussvorlagen)		
	Auswirkungen für die Bürger?		☒ ja ☐ nein <u>Erl-Nr.:</u>
	Auswirkungen auf die Qualität der Aufgabenerfüllung?		☒ ja ☐ nein <u>Erl-Nr.:</u>
	Personelle und / oder organisatorische Auswirkungen ?		☒ ja ☐ nein <u>Erl-Nr.:</u>
	Auswirkungen auf die Gleichstellung von Mann und Frau?		☐ ja ☒ nein <u>Erl-Nr.:</u>
	Auswirkungen auf die Umwelt?		☐ ja ☒ nein <u>Erl-Nr.:</u>

Fachdienst	Fachdienstleiter/in	Dezernent/in Fachbereichsleiter/in	Kreisdirektor	Landrat
FD 37	gez. Dr. Schneiders	gez. Dr. Haardt	gez. Butz	gez. Welt
FD 20	gez. Dynak	gez. Schmidt		
FD 11	gez. Boermann	gez. König		
FD 10	gez. Kaspar			

Beratungs- ergebnis	☐ gemäß Beschlussvorschlag	☐ abweichender Beschluss
	☐ einstimmig Ja:	Nein: Enth.:

Beschlussvorschlag: Der Kreistag

1. stimmt zu,

dass das Chemische und Veterinäruntersuchungsamt Münsterland-Emscher-Lippe als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts zum 01. Juli 2009 errichtet wird.

Die Errichtung erfolgt auf der Grundlage des Gesetzes zur Bildung integrierter Untersuchungsanstalten für Bereiche des Verbraucherschutzes (IUAG NRW)

durch und nach Maßgabe einer Rechtsverordnung des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Anlage 1),

2. beschließt,

a. dass der Kreis Recklinghausen neben dem Land NRW sowie den Städten Bottrop, Gelsenkirchen, Münster und den Kreisen Borken, Coesfeld, Steinfurt und Warendorf in die Trägerschaft der öffentlich rechtliche Anstalt eintritt,

b. dass die Finanzierung der Anstalt des öffentlichen Rechts auf der Grundlage des unter den Trägern abgestimmten Entwurfs der Finanzsatzung (Anlage 2) erfolgt, und dass der Anteil des Kreises Recklinghausen am Stammkapital in Höhe von 16.000,- € der Anstalt rechtzeitig zur Verfügung gestellt wird,

c. dass die zwischen dem Kreis Recklinghausen und der Stadt Gelsenkirchen abgeschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Betrieb eines „Gemeinsamen Chemischen und Lebensmitteluntersuchungsamtes für den Kreis Recklinghausen und die Stadt Gelsenkirchen in der Emscher-Lippe-Region (CEL)“ vom 27.06./04.07.1996 (Amtsbl. für den Regierungsbezirk Münster Nr. 48 vom 30.11.1996) sowie die öffentlich rechtliche Vereinbarung über die „Kommunale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Lebensmittelüberwachung zwischen dem Kreis Borken, dem Kreis Coesfeld, der Stadt Bottrop als beauftragende Körperschaften mit dem Kreis Recklinghausen als Träger des CEL“ vom 06.12./08.12./17.12.1999 (Amtsbl. für den Regierungsbezirk Münster Nr. 51 vom 24.12.1999) zum Zeitpunkt der Errichtung der öffentlich rechtlichen Anstalt im gegenseitigen Einvernehmen aufgehoben werden.

Darstellung des Sachverhaltes:

Rechtsgrundlage

Das Gesetz zur Bildung integrierter Untersuchungsanstalten für Bereiche des Verbraucherschutzes (IUAG NRW) ist am 01.01.2008 in Kraft getreten. Damit hat der Landesgesetzgeber die gesetzliche Grundlage zur Zusammenführung von kommunalen und staatlichen Untersuchungseinrichtungen geschaffen. Das Land beabsichtigt damit, die zersplitterte Struktur aus kommunalen und staatlichen Untersuchungsämtern in NRW zu ändern, sie zu straffen und auf fünf integrierte Untersuchungseinrichtungen (eine pro Regierungsbezirk) zu reduzieren. Die Zusammenführung der kommunalen und staatlichen Untersuchungseinrichtungen soll zu einer effizienten, qualitativ homogenen und leistungsstarken hoheitlichen Untersuchungsstruktur für Bereiche des Verbraucherschutzes in NRW führen. Da die Untersuchung von Lebensmitteln, kosmetischen Mitteln und Bedarfsgegenständen hinsichtlich der Analytik, der Geräteausstattung, der räumlichen Ausstattung sowie der fachlichen Anforderungen an das Personal zunehmend spezieller wird, soll die Zusammenführung der kommunalen Lebensmitteluntersuchung mit den Futtermittel- und veterinärmedizinischen Untersuchungen in den staatlichen Untersuchungseinrichtungen eine optimierte Geräteauslastung sowie den Einsatz von Spezialisten unter Berücksichtigung des Leitgedankens eines ganzheitlichen Verbraucherschutzes „vom Acker bis auf den Tisch“ nach den Vorgaben der Europäischen Kommission ermöglichen.

Die vom IUAG NRW vorgegebene Rechtsform für die Zusammenführung der kommunalen und staatlichen Untersuchungsämter ist die rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR). Dadurch wird die historisch gewachsene –oft als künstlich empfundene –doppelte Aufgabenwahrnehmung zwischen Kommunen und Land im Bereich der amtlichen Untersuchung innerhalb eines Regierungsbezirks gebündelt und aufgehoben. Das IUAG regelt den Rahmen und schafft die formalgesetzliche Ermächtigungsgrundlage für die Errichtung integrierter Untersuchungseinrichtungen als Anstalten des öffentlichen Rechts durch Rechtsverordnung des fachlich zuständigen Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (MUNLV) auf der Grundlage entsprechender Beschlüsse der kommunalen Träger der Untersuchungsanstalt.

Stand der Neustrukturierung in NRW

Im Regierungsbezirk Detmold wurde aus dem Staatlichen Veterinäruntersuchungsamt Detmold und den kommunalen Untersuchungsämtern der Stadt Bielefeld und des Kreises Paderborn unter Mitträgerschaft aller Nutzerkommunen das Chemische und Veterinäruntersuchungsamt Ostwestfalen – Lippe (CVUA–OWL) als integrierte Untersuchungsanstalt für Bereiche des Verbraucherschutzes gebildet und als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts zum 2. Januar 2008 errichtet.

Im Regierungsbezirk Düsseldorf wurde aus dem Staatlichen Veterinäruntersuchungsamt Krefeld und den kommunalen Untersuchungsämtern der Städte Essen und Wuppertal und des Kreises Wesel unter Mitträgerschaft der

Nutzerkommunen das Chemische und Veterinäruntersuchungsamt Rhein-Ruhr-Wupper (CVUA-RRW) als integrierte Untersuchungsanstalt für Bereiche des Verbraucherschutzes gebildet und als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts zum 1. Januar 2009 errichtet.

Mit der Gründung einer integrierten Untersuchungsanstalt im Regierungsbezirk Münster wird der vom Land konsequent betriebene Weg der Neustrukturierung der amtlichen Untersuchungslandschaft in Nordrhein-Westfalen fortgesetzt. Die Träger beabsichtigen, das Chemische und Veterinäruntersuchungsamt Münsterland-Emscher-Lippe (CVUA-MEL) zum 01.07.2009 als Anstalt des öffentlichen Rechts mittels Rechtsverordnung des MUNLV (Anlage 1) zu errichten.

Organisation der integrierten Untersuchungsanstalt

Nach § 6 IUAG NRW sind der Verwaltungsrat und der Vorstand Organe der Untersuchungsanstalt. Gemeinsame Träger der Untersuchungsanstalt sind nach § 2 Abs. 3 Satz 1 IUAG NRW die Träger der zusammengeführten Untersuchungsämter; demnach das Land NRW und der Kreis Recklinghausen.

Darüber hinaus haben die Städte Bottrop, Gelsenkirchen, Münster und die Kreise Borken, Coesfeld, Steinfurt und Warendorf von der Möglichkeit des § 2 Abs. 3 Satz 2 IUAG NRW Gebrauch gemacht, wonach auch Kommunen, die regelmäßig Leistungen der Untersuchungsanstalt in Anspruch nehmen, zusätzlich Träger sein können. Das CVUA-MEL, als gemeinsame Untersuchungseinrichtung von Land und allen Kommunen im Regierungsbezirk Münster getragen, stellt sicher, dass die Aufgabe der amtlichen Lebensmittel- und Futtermittelüberwachung zeitgemäß, effektiv und solidarisch erfüllt werden kann.

Jede der Trägerkommunen ist im Verwaltungsrat mit einer Stimme vertreten; das Land NRW ist mit der gleichen Anzahl aus der Summe der kommunalen Stimmen vertreten. Somit ergibt sich unter Berücksichtigung des Prinzips der 3/4-Mehrheit bei maßgeblichen Entscheidungen und der Zielvorstellung, dass Land und Kommunen auf gleicher Augenhöhe miteinander verhandeln sollen, folgende Sitz- und Stimmverteilung nach § 7 Abs. 1 IUAG NRW im Verwaltungsrat:

Trägerkommunen:

Kreis Recklinghausen	1 Sitz	1 Stimme
Stadt Bottrop	1 Sitz	1 Stimme
Stadt Gelsenkirchen	1 Sitz	1 Stimme
Stadt Münster	1 Sitz	1 Stimme
Kreis Borken	1 Sitz	1 Stimme
Kreis Coesfeld	1 Sitz	1 Stimme
Kreis Steinfurt	1 Sitz	1 Stimme
Kreis Warendorf	1 Sitz	1 Stimme
8 Sitze		8 Stimmen

Land NRW:

MUNLV	1 Sitz	)	
LANUV	1 Sitz	)	8 Stimmen
	2 Sitze		8 Stimmen

Geleitet wird die Untersuchungsanstalt nach § 10 IUAG NRW von einem Vorstand, der unter der Aufsicht des Verwaltungsrates steht. Die Träger der bisherigen Untersuchungseinrichtungen haben sich darauf verständigt, dass sich der Vorstand erstmalig aus dem Leiter des bisherigen Staatlichen Chemischen und Veterinäruntersuchungsamtes Münster, der gleichzeitig zum Vorstandsvorsitzenden bestellt werden soll, und dem Leiter des bisherigen kommunalen Untersuchungsamtes des Kreises Recklinghausen zusammensetzt. Das Recht des Verwaltungsrates, nach § 8 Abs. 3 Nr. 3 IUAG NRW die in Satz 2 geregelte Besetzung des Vorstandes zu ändern, bleibt unberührt.

Standort der integrierten Untersuchungsanstalt

Die Untersuchungseinrichtungen des neuen Chemischen und Veterinäruntersuchungsamtes Münsterland-Emscher-Lippe befinden sich unverändert an den Standorten Münster und Recklinghausen. Ein Beschluss des Verwaltungsrates über die Auflösung des Standortes Recklinghausen kann nur mit der Stimme des Kreises Recklinghausen gefasst werden.

Personal der integrierten Untersuchungsanstalt

Damit das gesamte Fach- und Verwaltungspersonal aus den Untersuchungseinrichtungen zum Zeitpunkt der Errichtung in der Untersuchungsanstalt nahtlos zum Einsatz kommen kann, ist beabsichtigt, die in den zwei Untersuchungseinrichtungen beschäftigten Beamten entsprechend § 17 Abs. 7 IUAG NRW und die tariflich Beschäftigten und Auszubildenden entsprechend § 17 Abs. 2 IUAG NRW in den Dienst der Untersuchungsanstalt überzuleiten.

Beim Kreis Recklinghausen sind derzeit 12 Beamte/innen (10 aktiv, 1 ATZ Freizeitblock, 1 Erziehungsurlaub) und 43 tariflich Beschäftigte (40 aktiv, 1 beurlaubt bis 2011, 2 ATZ Freizeitblock) auf 41 Planstellen beschäftigt; durch die Überleitung der Beamten und der tariflich Beschäftigten des CEL in das CVUA-MEL reduziert sich das Stellenkontingent im Stellenplan des Kreises Recklinghausen und die daraus resultierenden Personalkosten im Personaletat des Kreises Recklinghausen entsprechend.

Finanzierung der integrierten Untersuchungsanstalt

Die Grundsätze der Finanzierung der integrierten Untersuchungsanstalt werden in einer Finanzsatzung fixiert, die unter den Trägern bereits abgestimmt ist und vom künftigen Verwaltungsrat nach Errichtung der Untersuchungsanstalt beschlossen werden soll. Der Entwurf dieser Finanzsatzung ist als Anlage 2 beigefügt.

Demnach wird das Anfangsbudget der Untersuchungsanstalt gemäß § 14 Abs. 2 IUAG auf Basis des Haushaltsjahres 2008 gebildet. Das Stammkapital der Untersuchungsanstalt beträgt 256.000,- €. Es wird von den Trägern der Untersuchungsanstalt eingebracht. Die Höhe des Anteils am Stammkapital eines jeden Trägers richtet sich nach § 2 des Entwurfs der Finanzsatzung (Anlage 2), also nach dem Verhältnis der Stimmenanteile im Verwaltungsrat. Somit ist das Stammkapital je zur Hälfte vom Land und den kommunalen Trägern aufzubringen. Der Anteil des Kreises Recklinghausen am Stammkapital in Höhe von 16.000,- € wird der Untersuchungsanstalt rechtzeitig zur Verfügung gestellt. Des Weiteren geht das bewegliche Betriebsvermögen des Untersuchungsamtes des Kreises Recklinghausen auf die Untersuchungsanstalt über. Der Wert des eingebrachten Anlagevermögens wird in die Kapitalrücklage der Anstalt eingestellt. Im Fall der Auflösung der Anstalt wird das eingebrachte Vermögen auf Basis der Werte der Eröffnungsbilanz aus dem vorhandenen Vermögen vorab in geldwerter Form an die einbringenden Träger (Land und Kreis Recklinghausen) zurückerstattet. Die dauerhafte Finanzierung der laufenden Betriebskosten der Untersuchungsanstalt wird über Entgelte sichergestellt.

Einzugsbereich der integrierten Untersuchungsanstalt und rechtliche Folgewirkung für bestehende Vereinbarungen der kommunalen Untersuchungseinrichtung

Die Chemische und Lebensmitteluntersuchungsamt des Kreises Recklinghausen ist im Bereich der Lebensmittel, Bedarfgegenstände und Kosmetika nicht nur für die eigene Lebensmittelüberwachung, sondern auch für die Lebensmittelüberwachung benachbarter Kommunen tätig. Hierfür wurden öffentlich-rechtliche Vereinbarungen geschlossen. Wenn die Aufgaben der kommunalen Untersuchungseinrichtung zukünftig von der integrierten Untersuchungsanstalt durchgeführt werden, können die Rechte und Pflichten aus diesen Vereinbarungen nicht mehr vom Kreis Recklinghausen erfüllt werden. Auch ist die Untersuchungsanstalt nicht Rechtsnachfolgerin der zusammengeführten Untersuchungseinrichtungen.

Aus Gründen der Rechtsklarheit müssen daher die bestehenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen und Verträge der Träger mit dem Kreis Recklinghausen zum Zeitpunkt der Errichtung der Untersuchungsanstalt im gegenseitigen Einvernehmen unter der Voraussetzung aufgehoben bzw. für gegenstandslos erklärt werden, dass der jeweilige kommunale Partner in die Trägerschaft der Untersuchungsanstalt eintritt.

Liegen von allen Trägerkommunen übereinstimmende Beschlüsse in den dargestellten Punkten vor, ist das MUNLV nach § 3 Abs. 2 IUAG berechtigt, die Untersuchungsanstalt durch Rechtsverordnung (Anlage 1) zu errichten.

Lösungsvorschläge/Alternativen (realisierbare Alternativen hier aufführen):

-